

Vorlage Nr. <b>43/2018</b>	Datum <b>04.05.2018</b>
----------------------------------	----------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

## Sitzung am 14. Mai 2018

Aktenzeichen: 082.42

### TOP 9: Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

#### I. Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden Personen in die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 aufzunehmen:

Schöffenamt:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

#### II. Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen endet zum 31.12.2018. Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gilt es, dem Landgericht Heilbronn neue Schöffen vorzuschlagen. Nach der Verfügung des Landgerichts Heilbronn vom 26.02.2018 wurde die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für die Gemeinde Talheim auf vier Personen festgelegt. Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (VwV Schöffen) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsi-



-2-

dent des Landgerichts bestimmt hat. Die Vorschlagsliste soll möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Folgende Kandidaten haben sich bereit erklärt, das Schöffenamts zu übernehmen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die Reihenfolge der Vorschläge ist nach dem Eingangsdatum der Bewerbungen sortiert.

Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamts sind dem Gemeinderat vorzulegen. Eine Vorauswahl der Bewerbungen durch die Verwaltung ist unzulässig.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist daraufhin eine Woche zur Einsichtnahme auszulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, schriftlich oder zu Protokoll mit einer entsprechenden Begründung Einspruch erhoben werden.